

einer Oberschwester —, dann könnte auch den religiösen Bedürfnissen der Priestertumsandidaten Rechnung getragen werden: durch tägliche heilige Messe und Sakramentsempfang. — Der Staat kann sich auch viel leichter ein Urtheil über ihren Opfersinn und ihre Tauglichkeit bilden, und seelische Gefahren erscheinen so gut wie ausgeschlossen.¹⁾

Eines ist gewiß: die Kirche hat sich von jeher dankbar erwiesen für jedes Wohlwollen von seiten des Staates. Ebenso hat kein Staat es zu bereuen gehabt, wenn er heilige Rechte der Kirche respektierte. Auch die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit wird dem Staate nicht zum Schaden, sondern zum Segen gereichen. Ewig wahr bleibt der Ausspruch des großen, erleuchteten Leo XIII.: „Wenngleich die heilige Kirche, dieses unsterbliche Werk des barmherzigen Gottes, an sich und ihrer Natur nach das Heil der Seelen und die einstige Glückseligkeit im Himmel zur Aufgabe hat, so gehen doch von ihr so große und so reiche Segnungen aus auch über das, was der Vergänglichkeit angehört, daß, wäre sie zunächst und vorzugsweise für die Wohlfahrt des irdischen Lebens gegründet worden, diese zahlreicher und größer nicht sein könnten.“²⁾

Die Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen.³⁾

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Der gegenwärtige Weltkrieg legt eine nähere Untersuchung über die in der Ueberschrift angegebene Irregularität gewiß recht nahe. Nehmen ja an diesem in der Geschichte einzig dastehenden Weltkriege aus dem Klerus nicht nur die als Militärseelsorger oder Feldkuraten angestellten Priester teil, sondern viele Geistliche sind teils freiwillig, teils gesetzlich verpflichtet (wie in Italien und Frankreich), zu den Waffen eingerückt. Während erstere — die Feldkuraten — in den gefährlichsten Lagen und im Feuerbereich selbst ihres heiligen Amtes

¹⁾ Ein Trupp von Mönchen der Ehrw. Benediktiner-Abtei Emaus in Prag ist seit Monaten auf einem permanenten Lazarettzug im Dienste des Vaterlandes tätig. Sie haben einen Priester in ihrer Mitte, täglich das heilige Opfer oder Kommunion und selbst das Chorgebet.

Ein Malteser-Trupp, bestehend aus 85 Scholastikern der Gesellschaft Jesu (deutsche Provinz), hat sich in den Seuchenlazaretten in Galizien, Polen und Serbien trefflich bewährt.

²⁾ Rundschreiben „Immortale Dei“ vom 1. Nov. 1885, Eingang.

³⁾ Zur Literatur vgl. Reiffenstuel, L. V. tit. XII. n. 115 ff.; Schmalzgrueber, eodem libro et tit. n. 127 ff.; Benedikt XIV. Institutio CL.; Wernz, Jus decret. II. 1. n. 122 und 143 ff.; Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes I. S. 340 f.; Gasparri, De sacra ordinatione n. 448 ff.; Ferraris, Prompta bibliotheca u. d. B. „Bellum“ und „Irregularitas“; Kohn, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. XXXIII (1880), S. 191—201; D'Annibale, Summula I. num. 427; Phillips, Kirchenrecht I. 2. S. 488 ff. und 580 ff.

waltend, Leiden und Gefahren mit den Soldaten zwar teilen, mit den Waffen aber nichts zu tun haben, müssen letztere — die freiwillig oder zwangsweise eingerückten Geistlichen — gleich den übrigen Soldaten die Waffen handhaben, sie müssen kämpfen und schießen und laufen dadurch Gefahr, einen ihrer Mitmenschen zu verwunden, zu verstümmeln oder gar zu töten, sich somit des Blutvergießens schuldig zu machen. Das Blutvergießen zieht aber nach kanonischem Rechte eine Irregularität nach sich, d. h. es bewirkt den Mangel einer Eigenschaft, die von den Kirchengesetzen zum Empfange der Weihen oder zur Ausübung der bereits empfangenen Weihen sowie zur Beförderung zu kirchlichen Würden, Aemtern und Benefizien erfordert wird. Diese Wirkung hat sowohl die irregularitas ex defectu als auch jene ex delicto, so daß zwischen beiden der Wirkung nach kein Unterschied besteht.¹⁾

Unseren Gegenstand berührt unmittelbar die irregularitas ex defectu, und zwar die irregularitas ex defectu lenitatis, d. i. die Irregularität wegen Mangel der Herzensmilde. Inwieweit auch die Irregularität ex delicto, und zwar die irregularitas ex homicidio wegen der im Kriege vorkommenden Menschentötungen in Betracht kommt, wird sich aus den späteren Erörterungen ergeben.

Der Irregularität ex defectu lenitatis liegt das Prinzip zugrunde, daß niemand, der, wenn auch ohne böse Absicht, irgendwie die Veranlassung zum Tode oder zur Beschleunigung des Todes oder zur Verstümmelung einer Person gewesen ist, ohne Dispens ordniert werden, beziehungsweise das bereits übernommene geistliche Amt ausüben darf. Christus der Herr, der Stifter der katholischen Kirche, ist ja ein Gott des Friedens; durch Wort und Beispiel hat er die Herzensmilde gelehrt.²⁾ Es ziemt sich darum, daß auch seine Diener, die Priester, dieses Beispiel nachahmen und ihre Hände nicht mit dem Blute ihrer Mitmenschen beflecken oder an deren Tod Schuld tragen. Darum verlangt schon der heilige Paulus von den Dienern der Kirche namentlich Herzensmilde,³⁾ und die Kirche hat seit den ältesten Zeiten stets Sorge getragen, daß in das Heiligtum sich nicht

¹⁾ Die Unterscheidung zwischen irregularitas ex defectu und irregularitas ex delicto wurde in der Schule eingeführt seit Innocenz III. (1198—1216), der c. 14. X. 5, 34 von einer nota defectus und einer nota delicti spricht. Trotz dieser Einteilung, von der heutzutage nicht abzugehen ist, muß wohl daran festgehalten werden, daß die Irregularität stets der Mangel einer Eigenschaft ist, welche von den Kirchengesetzen erfordert wird. Somit setzt weder die irregularitas ex delicto noch jene ex defectu ein Verbrechen voraus. Ueber die Frage, ob einzelne Irregularitäten den Charakter der Strafe haben, das heißt, ob sie das impedimentum canonicum, quo quis excluditur a suspensione vel executione ordinum vorwiegend in odium delinquentis, also nicht ob decentiam vel reverentiam sacro altaris ministerio debitam setzen, siehe Näheres: Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze § 70, Note 2; Phillips, Kirchenrecht, S. 414 ff. und S. 266 ff. — ²⁾ Matth. V, 4; XI, 29. — ³⁾ 1 Tim. III 3; Tit. I. 7. 8.: non superbum, non iracundum . . . non percussorem . . . sed benignum.

Männer eindringen, an deren Händen menschliches Blut klebt und die der Kirche nur zur Schande und den Gläubigen zum Aergernisse wären. Gewiß kann es dem gläubigen Volke nicht gleichgültig sein, ob es die Himmelspeise aus makellosen Händen empfängt oder aus solchen, welche menschliches Blut vergossen haben.

Das Prinzip, alle jene, die möglicherweise menschliches Blut auch ohne ihre Schuld vergossen haben konnten, vom Eintritt in den Klerus auszuschließen, wurde praktisch besonders dann angewendet, wenn es sich darum handelte, Richter oder Soldaten zu den Weihen zuzulassen.¹⁾ Denn gerade bei diesen kann man leichter voraussetzen, daß sie den Tod ihrer Mitmenschen verursacht oder dazu mitgewirkt haben, und zwar die Richter durch Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, die Soldaten aber im Kriegsfall. Namentlich gestattete die Kirche nicht, daß jene, die durch die Tonsur oder gar durch den Empfang höherer Weihen sich dem Dienste Gottes gewidmet hatten, in das weltliche Heer treten. Freiwilliges Ergreifen der Waffen wurde am Kleriker mit Deposition und lebenslänglicher Haft bestraft.²⁾ Im Mittelalter konnten allerdings die kirchlichen Vorschriften in dieser Beziehung wegen der Zeitverhältnisse vielfach nicht in Anwendung gebracht werden. Bischöfe und Prälaten waren als Besitzer von Land und Lehen sowie als Reichsstände und Landesherren zum Heerbanne verpflichtet und mancher Kirchenfürst stellte sich mit dem Schwerte in der Hand an die Spitze seines Heeres und zog mit ins Feld. Die Kirche aber unterließ es nicht, ihre Vorschriften wiederholt einzuschärfen und darauf hinzuweisen, daß die Streiter Christi durch das Tragen weltlicher Waffen Verächter der Kirchengesetze werden.³⁾ Und um die Kleriker um so nachdrücklicher vom freiwilligen Eintritt in das Heer abzuschrecken, wurde ihnen nicht bloß mit der

¹⁾ Vgl. c. 1. D. 51 (ein Brief Innozenz' I. vom Jahre 404), dessen Ueberschrift lautet: „Post baptismum militantes vel in foro decertantes a sacris prohibentur ordinibus.“

²⁾ So heißt es can. Apost. 82: „Episcopus aut presbyter aut diaconus, qui militiae vacaverit et simul utrumque retinere voluerit, tum officium romanum quam functionem sacerdotalem, deponitor. Quae enim Caesaris sunt, Caesari: et quae Dei, Deo.“ Und c. 5. C. XXIII. qu. 8. (Conc. Tolet. IV. vom Jahre 633) lautet: „Clerici, qui in quacunque seditione arma volentes sumpserint aut sumpserunt, reperti, amisso ordinis sui gradu in monasterium poenitentiae tradantur.“ Kleriker, die im Kriege Blut vergossen hatten, wurden auch mit Suspension bestraft. So heißt es im Summarium can. 36. D. L.: „Post duorum annorum poenitentiam officio et communioni restituantur clerici, qui in obsidionis positi necessitate sanguinem fuderunt.“

³⁾ Can. 6. C. 23. qu. 8.: „Quicumque ex clero esse videntur, arma militaria non sumant nec armati incedant, sed professionis suae vocabulum religiosis moribus et religioso habitu praebeant. Quod si contempserint tamquam sacrorum canonum contemptores et ecclesiasticae sanctitatis profanatores proprii gradus amissione multentur, quia non possunt simul Deo et saeculo militare.“ Vgl. auch c. 19. C. 23. qu. 8., wo gesagt wird, wie tadelnswert es sei, wenn Könige die Bischöfe hinausenden und sie Tag und Nacht im Felde vor dem Feinde liegen lassen.

Strafe gänzlicher Enthebung vom Ordo gedroht, sondern es wurde auch verordnet, daß für einen Geistlichen, der bewaffnet im Kriege gefallen ist, weder eine Messe gelesen, noch in der Kirche gebetet werden darf.¹⁾

Nach diesen historischen Bemerkungen über die Stellung der Kirche zum Militärstand hinsichtlich des Klerus, fragt es sich nun, unter welchen Umständen ein Priester oder Kleriker,²⁾ der einen Feldzug mitmacht, also an einem Kriege beteiligt ist, irregulär wird.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß vorausgeschickt werden, daß der Soldatenstand allein nicht irregulär macht. Es wäre darum verfehlt, wenn man aus der Tatsache, daß jemand Soldat ist oder war, auf dessen Irregularität schließen würde. Die wahre und eigentliche Ursache der Irregularität des Soldaten ist und bleibt sein Beruf, nämlich der Krieg. Dieser befleckt die Hände des Soldaten mit dem Blute seiner Mitmenschen und es ziemt sich nicht, daß solche Hände die heiligen Gerätschaften berühren, geschweige denn das unblutige Opfer darbringen. Kein Krieg kann aber ohne eine gewisse Härte geführt werden; wer als Soldat dient, muß grausame Befehle vollziehen³⁾ und kann es kaum vermeiden, das Blut anderer zu vergießen.⁴⁾ — Wie der Soldatenstand allein nicht irregulär macht, so läßt sich auch nicht auf fehlende Herzensmilde (*defectus lenitatis*) schließen, wenn der Eintritt ins Heer auf Grund des Gesetzes, also nicht freiwillig geschah. Soll demnach konstatiert werden, ob jemand, sei er Laie oder Kleriker, durch Teilnahme an einem Feldzuge irregulär geworden ist, so muß untersucht werden, ob und

¹⁾ Can. 4. C. 23. qu. 8.: „Quicumque clericus aut in bello aut in rixa aut in gentiliis ludis mortuus fuerit, neque in oblatione neque in oratione pro eo postuletur, sed in manus incidat iudicis; sepultura tamen non privetur.“

²⁾ Wir gebrauchen diese zwei Ausdrücke promiscue; denn was vom Priester gilt, gilt auch vom Kleriker und umgekehrt. Es sei hier erwähnt, daß bei Dispensen von der Irregularität ein Unterschied gemacht wird zwischen solchen Bittstellern, die schon ordiniert sind, und solchen, die erst ordiniert werden wollen. Es pflegt nämlich die Dispens leichter erteilt zu werden, wenn es sich um Dispens zur erlaubten Ausübung eines bereits empfangenen Ordo handelt, als wenn es sich um die Dispens zum Empfange eines Ordo handelt. „Animadvertatur — sagte der Referent in einer causa dispensationis super irregularitate vom 23. Jänner 1864 — ex officio potissimum difficultatem, propter quam implorata dispensatio ex praxi s. Congregationis deneganda videbatur, in eo esse, quod agebatur non de promotio ad sacros Ordines, sed de promovendo, quo in casu rariora sunt rescripta s. Congregationis hisce postulationibus favorabilia.“ Acta S. Sedis, vol. I. p. 90. — Daraus folgt, daß ein Priester von der Irregularität leichter dispensiert wird, als ein Laie oder ein Minorist, der die höheren Weihen empfangen will. Nach dem neuen Rechte erteilt die Dispens von der Irregularität ex defectu die Sakramentencongregation, von der Irregularität ex delicto aber die Konzilscongregation. Vgl. A. A. S. III., S. 658.

³⁾ Can. 1. D. 51 (Xmoz. I): „Aliquantos . . . accitos ad sacerdotium esse comperimus . . . ex militia, qui cum potestatibus obediunt, saeva (al. severa) necessario sunt executi.“ — ⁴⁾ Vgl. Phillips a. a. D., S. 492.

in welchem Kriege er gekämpft hat, ob er freiwillig oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eingerückt ist, ob und wie er jemanden getötet oder verstümmelt hat. Darum nehmen die Kanonisten fast allgemein zunächst Rücksicht auf die Art des Krieges selbst und pflegen zwischen dem ungerechten Kriege und dem gerechten Angriffs- und Verteidigungskriege zu unterscheiden.¹⁾

Danach lassen sich nun folgende Grundsätze aufstellen:

I. In einem offenbar ungerechten Kriege, sei es Angriffs- oder Verteidigungskrieg, werden alle Kämpfenden, Laien wie Priester, irregulär, und zwar *ex delicto*, wenn in demselben jemand, und sei es auch nur ein einziger Mensch, getötet oder verstümmelt²⁾ wird.³⁾ Dabei kommt es nicht darauf an, ob jemand einen anderen eigenhändig getötet oder verstümmelt hat; es genügt, daß überhaupt Tötungen oder Verstümmelungen vorgekommen sind. Der Grund, warum in einem ungerechten Kriege alle Kombattanten irregulär werden, liegt darin, weil der ungerechte Krieg eine *res illicita* ist und darum alle Teilnehmer die moralische Gesamtursache der vorgekommenen Tötung oder Verstümmelung bilden und somit zum Blutvergießen mitgewirkt haben. Zu untersuchen, ob es sich um einen gerechten oder ungerechten Krieg handelt, ist der am Kriege Beteiligte wohl nicht verpflichtet. Die Gerechtigkeit des Krieges wird übrigens immer präsumiert, wenn nicht das Gegenteil feststeht.

¹⁾ Mit Unrecht bezeichnet Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes, S. 341) diese doppelte Unterscheidung als „ziemlich wertlos“. Nach Bernz (Jus decret. II. 1 n. 123, Note 198) scheint eher die Unterscheidung zwischen einem Offensiv- und Defensivkrieg belanglos zu sein, da diese weder in den Rechtsquellen noch in den Entscheidungen der Konzilskongregation klar ausgedrückt sei und in der heutigen Zeit wegen des herrschenden Militärzwanges für die Lösung von Einzelfragen wenig Bedeutung hat. Tatsächlich besagen die Rechtsquellen (c. 1. 4. D. 51; cap. 24. X. V. 12) lediglich, daß „post baptismum militantes“ vom Empfange der Weihen auszuschließen sind, beziehungsweise die bereits empfangenen Weihen nicht ausüben dürfen. Ein Unterschied zwischen Offensiv- und Defensivkrieg wird also nicht gemacht.

²⁾ Schwere Verwundung ohne nachgefolgten Tod zieht die Irregularität nicht nach sich, wenn nicht eine eigentliche Verstümmelung damit verbunden war. Verstümmelung im juristischen Sinne ist dann vorhanden, wenn jemand einen anderen eines Gliedes, welches zu den wichtigsten Funktionen des Körpers notwendig ist, beraubt. Ein *membrum praecipuum* ist z. B. Auge, Ohr, Hand, Fuß u. s. w. Hierbei ist zu bemerken, daß die Irregularität wegen Mutilation etwa nicht bloß in jenen Fällen eintrete, wo sie eine *irregularitas ex defectu corporis* veranlassen würde. Wer z. B. einem anderen einen Finger abschlägt, den derselbe zum Brechen der heiligen Hostie braucht, macht diesen irregulär, ohne es selbst zu werden, und umgekehrt, wer einen anderen entmannt, wird irregulär, ohne daß der Verstümmelte dadurch in eine Irregularität verfiele. Phillips a. a. D., S. 594.

³⁾ Benedikt XIV. Instit. CI: „Si bellum injustum indicitur, irregulares fiunt etiam illi, qui nullum ex hostibus necarunt aut mutilarunt, dummodo militum aliorum opera aliqui ex hostibus mutilati vel interfecti fuerint. Id unanimes fatentur theologi.“

II. Kleriker und Laien, die in einem gerechten Kriege kämpfen und dabei jemanden töten oder verstümmeln, werden nicht irregulär *ex delicto*, wie die in einem ungerechten Kriege Kämpfenden, sondern nur *ex defectu lenitatis* oder wegen Mangel der Herzensmilde. Jedoch ist zu unterscheiden zwischen dem gerechten Defensiv- und dem gerechten Offensivkriege. In einem gerechten Defensivkriege werden nämlich getaufte Laien nie irregulär,¹⁾ auch wenn sie jemanden getötet oder verstümmelt haben. Beim Laien wird nämlich angenommen, daß er an jedem Soldaten der feindlichen Seite einen ungerechten Angreifer des eigenen Lebens habe, gegen den er sich selbst durch Tötung oder Verstümmelung desselben verteidigen kann. Kleriker jedoch unterliegen in einem gerechten Kriege der Irregularität, wenn sie freiwillig und ohne Notwendigkeit²⁾ einrücken und jemanden eigenhändig töten oder verstümmeln. Nicht irregulär wird in einem gerechten Defensivkriege der Kleriker, wenn er auf Befehl seiner Vorgesetzten jemanden tötet oder verstümmelt, oder wenn er sein Leben nicht anders retten kann als durch Tötung oder Verstümmelung seines Angreifers. Nur darf dabei die Grenze der Selbstverteidigung nicht überschritten werden, es muß also das *moderamen inculpatæ tutelæ* beobachtet werden.³⁾ Die Gerechtigkeit des Defensivkrieges vorausgesetzt, sind jene, die nur kämpfen, ohne jemanden eigenhändig zu töten oder zu verstümmeln, von der Irregularität frei, mögen dann im Kampfe von anderen auch viele getötet oder verstümmelt worden sein. Ebenso werden jene nicht irregulär, die im Kriege einen anderen bloß verwundet oder schlagen, ohne ihn zu töten oder zu verstümmeln. Dies ergibt sich aus dem *cap. 24 de homicidio*,⁴⁾ wo einem Priester, der in einem Defensivstreite gekämpft hatte, geraten wird, nur dann die Celebration der Messe zu unterlassen, wenn er im Zweifel ist, ob er jemanden eigenhändig getötet oder verstümmelt hat. Daraus folgt, daß ein Priester, der nur im Zweifel wäre, ob er jemanden bloß verwundet oder geschlagen hat, nicht irregulär wäre und darum in diesem Zweifel seinen Ordo ohne weiteres ausüben.

¹⁾ Benedikt XIV. a. a. D.: „Cum bellum justum ad defendendam patriam ecclesiamque suscipitur, laicus, qui pugnando hostes interficit, nulla irregularitate devincitur.“

²⁾ Wie der freiwillige Eintritt ins Heer bestraft wird, wurde oben erwähnt. — Eine Notwendigkeit zum Einrücken wäre z. B. dann vorhanden, wenn zur Verteidigung des Vaterlandes oder der Kirche die Laien nicht hinreichen. Daraus erklärt sich wohl die von der Kirche gebilligte Teilnahme der Kleriker und Geistlichen an den Kreuzzügen und anderen heiligen Kriegen. (Vgl. c. 7. C. 23. qu. 8.; *cap. ult. in 6. III. 24*; c. 9. X. III. 34.)

³⁾ *Cap. un. Clem. V. 4* (Clemens V. in conc. Vien.): „Si furiosus aut infans seu dormiens hominem mutilet vel occidat, nullam ex hoc irregularitatem incurrit. Et idem de illo censemus, qui mortem aliter vitare non valens, suum occidit vel mutilat invasorem.“

⁴⁾ C. 24. X. V. 12: „Mandamus, quatenus, si de interfectione cuiusquam in illo conflictu tua conscientia te remordet, a ministerio altaris abstineas reverenter, cum sit consultius in huiusmodi dubio abstinere, quam temere celebrare.“

könnte. Denn eine Irregularität wegen bloßer Verwundung kennt das kanonische Recht nicht.

III. In einem wenn auch gerechten Offensivkriege werden Laien und um so mehr Kleriker irregulär, wenn sie freiwillig sich dem Militärdienste gewidmet und mit eigener Hand jemanden getötet oder verstümmelt haben.¹⁾ Mögen in einem gerechten Offensivkriege auch viele von anderen Soldaten getötet oder verstümmelt worden sein, so bleiben doch Kleriker wie Laien, die moralisch sicher sind, dies nicht getan zu haben, von der Irregularität frei. Der Kleriker jedoch, der im gerechten Offensivkrieg freiwillig zu den Waffen eingerückt ist, entgeht der Irregularität selbst in dem Falle nicht, wenn er seinen Gegner zur Rettung seines Lebens, also aus Nothwehr, getötet oder verstümmelt hat.²⁾ — Den Klerikern ist übrigens die freiwillige Beteiligung an einem, wenn auch gerechten Offensivkriege unter einer schweren Sünde verboten,³⁾ woraus aber allerdings nicht folgt, daß schon die bloße Beteiligung irregulär macht, mit anderen Worten, daß ein Kleriker im Offensivkriege unter allen Umständen irregulär wird, auch ohne jemanden getötet zu haben.

Hier sei erwähnt, daß jene Priester, welche mit Erlaubnis ihrer Vorgesetzten sich an einem gerechten Kriege als Seelsorger (Feldsuraten) beteiligen, nicht irregulär werden, auch wenn sie die Soldaten zum Kampfe aufmuntern und dadurch moraliter bei den vor kommenden Tötungen oder Verstümmelungen mitwirken. Eine derartige Irregularität ist nämlich im geltenden Rechte nicht ausge-

¹⁾ C. 1 D. 51. Summarium: „Post baptismum militantes . . . a sacris prohibentur ordinibus.“ Cap. 3. X. V. 25. Summarium: „Non punitur clericus ut homicida, si tuit ipse in conflictu pro parte violentiam repellentium, licet ibi aliqui mortui sint et ipse lapides projecit, ex quo nullum ipse percussit.“

²⁾ So Bernz l. c. n. 123. II; Schmalzgrueber C. V. tit. 12 n. 130; Gasparri, De sacra ordinatione n. 450. Anders Benedikt XIV. in seiner Institutio Cl: „Quod si bellum justum ad offendendum suscipiatur, accurate perpendi debet, utrum laicus aut clericus hostem manu sua peremerint vel mutilaverint. Nam si ipsi nihil horum patrauerint omni prorsus irregularitate immunes habentur, licet alii milites in eadem acie hostes morte affecerint aut parte aliqua corporis imminuerint. In bello ejusmodi nihil interest, quid alii gesserint et solum oportet expendere, quid clericus aut laicus, de quibus agimus, manu sua perfecerint, ut inde statuatur, utrum irregularitatem subierint.“ Nach Benedikt XIV. wird also ein Kleriker in einem gerechten Offensivkriege irregulär, wenn er jemanden eigenhändig getötet oder verstümmelt hat, und zwar nur dann, wenn er es, ohne in Lebensgefahr zu sein, getan hätte. Denn über diesen letzteren Umstand sagt Benedikt XIV. in der gleichen Institution: „Postremo etiam accedit, irregularem haud fore clericum aut laicum, qui manu sua aliquem peremerit aut mutilaverit, si has caedes patrarit, ut vitam suam in discrimine positam vindicaret.“

³⁾ Can. 3 C. 20 qu. 3: „Eos qui semel in clero taxati fuerint sive in monasterio deputati, decrevimus neque ad militiam neque ad honores saeculares venire. Eos autem, qui hoc ausi fuerint facere . . . convenit anathematizari.“ Bgl. auch c. 3. n. 6. C. 23 qu. 8.

prochen.¹⁾ Handelt es sich aber um einen offenbar ungerechten Krieg, in welchem Tötungen oder Verstümmelungen vorkommen, so würde die Aufmunterung zum Kampfe die Irregularität nach sich ziehen.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so läßt sich nach der heutigen Ansicht der Kanonisten die Lehre bezüglich der Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen kurz folgendermaßen ausdrücken: In einem offenbar ungerechten Kriege, in welchem überhaupt Tötungen oder Verstümmelungen vorkommen, werden alle Kombattanten, somit auch die kämpfenden Priester irregulär. In einem gerechten Offensivkrieg aber wird der Kleriker oder Priester irregulär, wenn er freiwillig eingerückt ist und jemanden persönlich, sei es aus Notwehr oder nicht, getötet oder verstümmelt hat, während er im gerechten Defensivkrieg nur dann die Irregularität kontrahiert, wenn er freiwillig eingerückt ist und ohne Notwendigkeit, das ist weder auf Befehl noch aus Notwehr jemanden eigenhändig tödlich verwundet oder verstümmelt hat. Im begründeten Zweifel, ob dies geschehen ist, ist Enthaltung vom Altdienst geraten.

Strenger war die ältere Spruchpraxis. Nach einer Entscheidung der Konzilskongregation vom 13. Jänner 1703 in una Ipren. wird ein Kleriker irregulär, wenn er sich an einem Kampfe, in dem überhaupt Tötungen oder Verstümmelungen vorgekommen sind, beteiligt hat, mag er auch überzeugt sein, daß er niemanden getötet oder verstümmelt hat.²⁾ Ähnlich lauten die Kongregations-Entscheidungen

¹⁾ Selbstverständlich dürfen Feldkuraten nicht gegen den Feind schießen. Im Pastoralblatt für die k. u. k. kath. Militär- und Marinegeistlichkeit vom 6. Jänner 1916, S. 18, gibt Feldvikar Bischof Bjelik wegen Irregularität folgende Mahnung: „Es hat sich der Fall ereignet, daß ein als Regimentsseelsorger einem Infanterie-Regimente zugeteilter Feldkurat i. d. Res. in den Schützengräben unter den Soldaten mit dem Gewehre gegen den Feind geschossen hat. Bei aller Anerkennung seiner persönlichen Tapferkeit und bei Würdigung der Aneiferung der kämpfenden Mannschaft durch ein solches Verhalten des eigenen Seelsorgers, muß ich dennoch auf die Bestimmungen des kanonischen Rechtes aufmerksam machen, da durch solche Tat die Irregularität ex defectu lenitatis ipso facto verschuldet wird, wodurch der betreffende Priester zur Ausübung seines geistlichen Amtes unfähig wird und einer päpstlichen Dispensation bedarf. Im erwähnten Falle mußte tatsächlich beim Heiligen Stuhle die Bitte um Dispensationsgewährung vorgebracht werden. Der Militärgeistliche im Felde hat ja so manche Gelegenheit, seinen persönlichen Mut in der Ausübung seines Priesteramtes am Hilfs- und Verbandplatz, in den Feldspitälern, in den Epidemie-Krankenanstalten u. s. w. zu beweisen, daß er nicht nötig hat, aktiv in den Kampf als Kombattant einzugreifen. Desgleichen kann er durch seinen unermüdblichen Eifer, durch mannhaftes Wort und persönliches Beispiel seiner Aufgabe betreffs Aneiferung der Mannschaft vollauf gerecht werden, ohne die seinem Priestercharakter im Sinne der kanonischen Gesetze nicht angepaßte Beteiligung am eigentlichen Kampfe.“ — In Oesterreich, wo die Geistlichen im Kriegsfalle lediglich als Militärseelsorger einberufen werden und vom Waffendienst ganz befreit sind, ist die zitierte Mahnung gewiß vollauf berechtigt.

²⁾ Acta S. Sedis, vol. I. p. 275: „Etsi per solam militiae saeculari adscriptionem irregularitas non incurrat, uti declaravit S. C. Concilii in Lao-

vom 30. März 1805; 17. Februar 1816; 3. August 1816; 20. November 1824.¹⁾ Eine Entscheidung vom 9. April 1816 besagt, daß ein Kleriker, der im Gefechte gegen den Feind geschossen und sich roher Gewaltaakte schuldig gemacht hat, in jeder Art des Krieges irregulär sei: „Clericus in bello militans contra hostes explodens et saeva exercens efficitur irregularis sive bellum sit iustum sive iniustum.“²⁾

Nach diesen Entscheidungen wären also Kleriker und Priester, die sich an einem Kriege beteiligt haben, immer irregulär, auch wenn sie persönlich niemanden getötet oder verstümmelt haben.

Diese strenge Auffassung teilen, wie gesagt, die heutigen Kanonisten nicht mehr. Es ist übrigens zu beachten, daß die meisten der zitierten Kongregations-Entscheidungen von Klerikern sprechen, die freiwillig Kriegsdienste geleistet haben. Bei solchen kann allerdings leichter auf den Mangel der Herzensmilde geschlossen werden.

Heute aber ist in vielen Ländern Militärzwang und der Kleriker wie der Geistliche müssen gleich den Laien der Militärpflicht Genüge leisten. Es ist nun nicht einzusehen, daß auch diese durch Teilnahme an einem Kriege unter allen Umständen irregulär werden sollen, wie es die ältere Gesetzgebung will. Vielmehr scheint es billig zu sein, die Geistlichen, die nicht freiwillig zu den Waffen gegriffen haben, milder zu behandeln und sie nicht ohneweiters für ihr unfreiwilliges Einrücken mit einer Irregularität gleichsam zu bestrafen.³⁾ Eine Kon-

dicen. 30. Sept. 1648 . . . nihilominus qui militiae nomen dedit et inter armatas copias versatus est, non modo gravis culpae reus, quoniam a ss. Canonibus clerici prohibentur propria manu pugnare, verum etiam irregularis dicendus est, licet ipse neminem occiderit, sed alii tantummodo milites interfecerint iuxta receptam a S. C. Concilii sententiam in Ipren. irregularitatis 13. Januarii 1703.

¹⁾ Vgl. Rinken und Reuß, *Causae selectae*, S. 116 ff; Rohn, *Archiv a. a. O.*

²⁾ Angeführt von Pittonius in seinem Werke: *Constitutiones pontificiae et romanarum Congregationum decisiones ad parochos.*

³⁾ Die mildere Auffassung bezüglich der Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen scheint auch bei den römischen Behörden Platz gegriffen zu haben. Dies kann aus zwei neueren Erlassen des Apostolischen Stuhles geschlossen werden. Die Pönitentiarie entschied am 18. März 1912: „ut sacerdotes militantes inter bellicas operationes Sacrum facere et ss. sacramenta administrare valeant, non obstante irregularitate, quam pugnantes forte incurrerint; bello vero composito recurrant ad competentem auctoritatem.“ (Veröffentlicht nur in der *Nouv. Revue theol.* t. 44. p. 500.) — Ein Dekret der Sakramentenkongregation vom 11. Febr. 1915 bestimmt, daß die an der Front kämpfenden Soldaten zur heiligen Kommunion servatis servandis per modum viatici zugelassen werden können, und erlaubt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges den der Sanität zugeteilten Priestern, falls sie nicht in einer Kirche zelebrieren können, die Feier der heiligen Messe an jedem dezenten und sicheren Orte, auch unter freiem Himmel, wenn jede Gefahr der Verunehrung für das Allerheiligste ausgeschlossen ist. In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen können auch die wirklich mit den Waffen kämpfenden Priester die heilige Messe lesen, aber nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen, „dummodo omnes praedicti sacerdotes (d. i. sowohl die

gregations-Entscheidung, daß die ältere Gesetzgebung auch auf die unfreiwillig Eingetricfenen anzuwenden sei, liegt nicht vor.¹⁾ Solange also der Heilige Stuhl nicht gesprochen hat, kann man sich wohl mit ruhigem Gewissen der milderen Auffassung der heutigen Kanonisten anschließen. Da übrigens die Frage bezüglich der Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen nicht ganz geklärt zu sein scheint, so ist zu erwarten, daß der Apostolische Stuhl dieselbe nach Beendigung des Weltkrieges autoritativ lösen oder wenigstens eine allgemeine Dispens saltem ad cautelam erteilen wird.²⁾

Ein schlichter Beitrag zum Kapitel: „Pastoral- klugheit“.

Von Franz Dor, Pfarrer in Langenbrücken (Baden).

Hat das vielgebrauchte Wort „Pastoralflugheit“ seine Berechtigung, und wie wird der Seelsorger die Tugend der Klugheit in der Ausübung des kirchlichen Amtes und im persönlichen Verkehr mit den Parochianen betätigen?

Vom hochseligen Papst Pius IX. stammt die Mahnung: „Man muß den Worten ihre Bedeutung wieder geben.“ Im modernen Sprachschatz haben manche Ausdrücke einen bedenklichen Nebengeruch

der Sanität zuerteilt als auch die mit der Waffe dienenden Priester) nullo alio canonico impedimento irretiti sint“. (A. A. S. VII. p. 97. Vgl. auch diese Zeit schrift 1915, S. 415.)

¹⁾ Wegen Beteiligung an Aufständen und Bürgerkriegen statuiert eine Entscheidung der Konzilskongregation vom 12. Juli 1900 über Auftrag Leo's XIII. folgende Strafen: „Ut in posterum quisquis ex clero, ut intestinis bellis et politicis contentionibus opem utcumque ferat, proprium residentiae locum absque justa causa, quae a legitima ecclesiastica auctoritate recognita sit, deseruerit, vel clericales vestes exuerit, quamvis arma non sumpserit et humanum sanguinem minime fuderit; et eo magis qui in civili bello sponte sua nomen militiae dederit, aut bellicas actiones quomodocumque dirigere praesumpserit, etsi ecclesiasticum habitum retinere pergat, ab ordinum et graduum exercitio et a quolibet ecclesiastico officio et beneficio suspensus illico et ipso facto maneat, et inhabilis praeterea fiat ad quaelibet officia aut beneficia ecclesiastica in posterum assequenda, donec ab Apostolica sede restitutus non fuerit, sublata ad hunc effectum respectivis dioecesium Ordinariis qualibet dispensandi potestate, etiamsi amplissimis sive solitis (ut vocant) sive extraordinariis facultatibus rehabilitandi clericos gaudeant.“ Vgl. Archiv f. kath. K. K., Bb. LXXXI (1901), S. 131; Wächner ¹², S. 213, Note 19; A. S. S. XXXIII. 54.

²⁾ Am karlistischen Bürgerkriege (1833—1839) in Spanien hatten zahlreiche Priester aus dem Regular- und Säkularklerus teilgenommen. Es liefen darum bei der damals kompetenten Konzilskongregation viele Gesuche um Dispens von der Irregularität ein. Genannte Kongregation stellte mit Entscheidung vom 6. Juni 1840 für die Regularen allgemeine Dispenserwirkung in Aussicht, weigerte sich aber, dieselbe für die Weltgeistlichen zu erbitten: „Si agatur de saecularibus, proponatur in plena congregatione in singulis casibus, si vero agatur de regularibus . . . consulendum erit Sanctissimo pro absolutione . . .“ (Zingen und Reuß a. a. D., S. 124.)